

Vereinbarung
über die Mitgliedschaft
in der Ausgleichsvereinigung (AV) zur Künstlersozialkasse (KSK) des
Bundes Deutscher Amateurtheater

zwischen

Bund Deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT)
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Geschäftsführung
Lützowplatz 9
10785 Berlin

und

Name des Mitgliedes / der Bühne:.....

.....

vertreten durch den gesetzlichen Vertreter:.....

Funktion (z.B. Vorstand)

Straße:.....

PLZ:.....Ort:.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

AV - Mitglied

Vorbemerkung:

Durch Vereinbarung vom 03.04./10.04.2013 hat der BDAT mit der Künstlersozialkasse die Trägerschaft einer Ausgleichsvereinigung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nach § 32 KSVG gegründet; die Mitgliedschaft steht Bühnenunternehmen, die Mitglied in einem Landesverband des BDAT sind, offen. Als Grundlage der Mitgliedschaft in der AV wird vereinbart:

§ 1 Grundlage der Mitgliedschaft

- 1.1 Grundlage der Mitgliedschaft ist die Vereinbarung über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung gem. § 32 KSVG zwischen dem BDAT und der KSK in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Soweit in dieser Vereinbarung Pflichten für die Mitglieder gegenüber der KSK vereinbart sind, werden diese vom Mitglied erfüllt.

Soweit die AV in Vertretung der Mitglieder auftritt, sind die erforderlichen Vollmachten erteilt.

§ 2 Beitritt zur Mitgliedschaft

- 2.1 Das o.g. AV – Mitglied tritt der Ausgleichsvereinbarung bei; damit wird die Mitgliedschaft rückwirkend zum 01.01.2011 erworben.
- 2.2 Das AV – Mitglied ist mittelbares Mitglied und damit unmittelbares Mitglied in einem Landesverband des BDAT.
- 2.3 Die Mitgliedschaft wird auf die Dauer der in § 1 erwähnten Vereinbarung abgeschlossen; dies gilt auch für eine etwaige Zusatzvereinbarung für weitere Fristen.

§ 3 Erlöschen oder Kündigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt ohne weitere Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn
 - die Mitgliedschaft im Landesverband des BDAT beendet wurde oder
 - der vereinbarte Beitrag zur AV nicht fristgemäß entsprechend der Beitragsrechnungsstellung und einer Frist von 4 Wochen auf dem Konto der AV eingegangen ist
- 3.2. BDAT und AV – Mitglied können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres jeweils kündigen. Die Erklärung der Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.3 Unabhängig vom Erlöschen oder der Kündigung der Mitgliedschaft ist das AV – Mitglied dazu verpflichtet, die vertraglichen Pflichten, insbesondere die Meldepflichten nach § 5 und § 6 des Vertrags für das abgelaufene Jahr zu erfüllen und ausstehende Abgabebeträge aus der Mitgliedschaft fristgerecht zu begleichen.
- 3.4 Ab der Beendigung der Mitgliedschaft ist das AV-Mitglied verpflichtet, die Künstler-sozialabgabe, einschließlich noch nicht geleisteter Zahlungen, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung unmittelbar an die KSK zu bezahlen.

§ 4 Höhe der Abgabe an die AV

- 4.1 Die Höhe der jeweiligen Abgabe an die AV berechnet sich nach dem Schlüssel abgabepflichtige Entgelte x gesetzlicher Abgabesatz zur KSK.
- 4.2 Mitglieder der AV, die innerhalb des gesetzlichen Verjährungszeitraumes Künstlersozialabgabe nicht oder nicht vollständig geleistet haben, wird in Abweichung von § 31 KSVG in Verbindung mit § 25 SGB IV eine Entschuldungsmöglichkeit geboten: Das AV – Mitglied zahlt für einen Zeitraum, der der Abgabepflicht des Mitglieds in der Vergangenheit vor dem Beitritt entspricht, längstens für einen Zeitraum entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 31 KSVG, 35 SGB IV) den doppelten Beitrag, jeweils gerechnet ab dem Beitritt des Mitglied in die AV.

- 4.3 Ablauf des in Abs.2 genannten Zeitraumes und Bezahlung der entsprechenden Abgaben, sind die Forderungen aus der Zeit vor dem Beitritt abgegolten. Danach findet § 4.1 Anwendung.
- 4.4 Der BDAT ist berechtigt für die Zukunft einen geänderten Berechnungsschlüssel festzulegen, wenn der für AV-Mitglieder geltende Berechnungsschlüssel nicht mehr geeignet ist die Aufbringung des Gesamtbetrags, den die AV an die KSK zu bezahlen hat, zu gewährleisten. Der neue Berechnungsschlüssel wird dem AV-Mitglied in Textform mitgeteilt.

§ 5 Fälligkeit

Die AV erhebt von ihren Mitgliedern Abgaben für zurückliegende Zeiträume und monatliche Vorauszahlungen. Alle Beträge sind mit Rechnungsstellung zur Zahlung innerhalb von 10 Tagen fällig.

§ 6 Informations- und Meldepflichten

Das Mitglied ist verpflichtet der AV alle Änderungen der Kontaktdaten einschließlich Email-Adresse, Rechtsform oder Betriebsnummer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Das Mitglied ist weiter verpflichtet jährlich, spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres, in Textform zu übermitteln

- die Gesamteinnahmen des Vorjahres einschließlich Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Sponsorengelder, Zuschüsse und Zuwendungen,
- alle abgabepflichtige Entgelte wie z. B. Honorare i. S. des KSVG

Diese Angaben dienen zur Berechnung der Abgabe des Mitglieds an die AV und zur Berechnung der Abgabe der AV an die KSK.

§ 7 Mitwirkungs- und Überprüfungspflichten des Mitglieds

Das AV-Mitglied ist verpflichtet, bei den nach der Vereinbarung über die Bildung einer AV vereinbarten und im KSVG zusätzlich geregelten Prüfungen mitzuwirken. Dies gilt gleichermaßen für regelmäßige wie für vorzeitige Überprüfungen der Berechnungsgrößen.

§ 8 Folgen fehlerhafter Angaben

Sind die vom AV-Mitglied nach § 6 des Vertrags mitgeteilten Angaben fehlerhaft und führt dies zu Nachzahlungen der AV an die KSK, so hat das Mitglied dies an die AV zu erstatten.

Kommt es wegen fehlerhaften Angaben zu Überzahlungen, so werden Beträge, die von der KSK an die AV erstattet werden, dem Mitglied gutgeschrieben.

§ 9 Übergangsregelung

Vorauszahlungen, die vor Inkrafttreten der Vereinbarung unmittelbar an die KSK geleistet wurden, werden von der KSK dem Mitglied gutgeschrieben.

§ 10 Verwaltungskostenbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag an die AV zu bezahlen, der jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig wird. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 15 € pro Kalenderjahr. Eine Änderung der Höhe des Verwaltungskostenbeitrages für das nächste Kalenderjahr kann das Geschäftsführende Präsidium des BDAT bei wirtschaftlicher Notwendigkeit beschließen. Die Änderung wird den Mitgliedern in Textform mitgeteilt.

§ 11 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Gerichtsstand ist der Sitz der AV beim BDAT, also Berlin.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift AV-Mitglied
(gesetzlicher Vertreter)

Unterschrift BDAT